



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Philipp Geib

Telefon: 0385 / 588-7193

E-Mail: p.geib@bm.mv-regierung.de

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Schwerin, 7. April 2022

24. Hinweisschreiben

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit diesem Hinweisschreiben möchte ich Sie über die anstehenden Planungen für die Zeit nach den Osterferien informieren.

1. Statistische Erhebungen

Zahlen und Statistiken sind eines der wichtigsten Instrumente zur Beurteilung der aktuellen Lage in den Schulen des Landes. Durch sie ist es möglich, auf konkrete Veränderungen zeitnah und angemessen zu reagieren. Jede Erhebung bindet aber auch schulische Kapazitäten. Mit Blick auf die anstehende Prüfungszeit und die bevorstehenden Konferenzen in Ihrer Schule beabsichtigt das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung derzeit – soweit dies die Infektionslage zulässt – ab dem 21. April 2022 die Schulen dahingehend zu entlasten, dass neben der Erhebung der Nutzung und des Bestands der durch das Land Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellten Selbsttests, lediglich die Erhebung nach dem schulischen Phasenmodell notwendig sein wird. Die Mitteilungen zum Krankenstand, zur Anzahl positiver Selbsttests und auch die Erhebung von Quarantänefällen sowie der positiv getesteten Personen an Schule werden ersatzlos entfallen.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

2. Testung

Mit der nächsten Novelle der Schul-Corona-Verordnung wird zu einer anlassbezogenen Testung gewechselt. Das heißt, dass ein Test bedarfsorientiert lediglich bei Vorliegen einer entsprechenden Symptomatik erfolgen wird. Hierzu werden allen Personen, die der Testpflicht unterfallen, Selbsttests mitgegeben. In den ersten vier Wochen nach Erlass der neuen Verordnung sind hierzu zwei Selbsttests pro Woche mitzugeben. Bei Personen, die der Testpflicht nicht unterfallen, hat dies nur bei gesonderter Nachfrage zu erfolgen. Es ist vorgesehen, die Testungen nicht mehr in den Schulen, sondern in der Häuslichkeit sowie in den Testzentren oder Teststellen durchzuführen.

3. Mund-Nase-Bedeckung

Die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung hängt als „Hotspotregelung“ unmittelbar mit dem aktuellen Infektionsgeschehen zusammen. Soweit der Landtag für einzelne Landkreise und kreisfreie Städte feststellt, dass dort die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zum Schutz aller Personen weiterhin notwendig, auch in den Schulen. Besteht diese Gefahr nicht, wird die entsprechende Verpflichtung entfallen.

4. Eigenverantwortung

Mit weiteren Lockerungen wird das Prinzip der Eigenverantwortung immer bedeutender. Sofern sich Lehrkräfte und sonstiges Personal in Schulen oder Schülerinnen und Schüler daher dazu entschließen, trotz des Wegfalls einer Verpflichtung freiwillig eine Maske in den Schulen weiter zu tragen oder (wo möglich) entsprechende Abstände zu wahren, ist dies natürlich möglich. Vonseiten der Schule sollte darauf geachtet werden, dass weder in die eine noch in die andere Richtung eine Erwartungshaltung zum Ausdruck gebracht wird. Sofern sich entsprechende Dynamiken entwickeln, ist diesen im Rahmen der Schulorganisation entgegenzuwirken.

5. Erklärung zum Reiseverhalten

Ich weise – wie auch bereits im 23. Hinweisschreiben – darauf hin, dass die Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zum Reiseverhalten nicht mehr in der Verordnung geregelt ist und daher nach den Ferien nicht mehr verlangt werden darf.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Osterfest und erholsame Ferien.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dietrich Schwarz